

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

VG	OVG	BVerwG
1. Instanz		
Allgemeine Zuständigkeit § 45 VwGO	Ausnahmsweise in folgenden Angelegenheiten 1. konkrete Normenkontrolle nach § 47 VwGO 2. Verfahren bei Großanlagen , § 48 I VwGO außer: Infrastrukturvorhaben; § 50 I Nr. 6 VwGO = BVerwG 3. Vereinsverbot der obersten Landesbehörde, § 48 II VwGO	1. Bund/Land- oder Land/Land-Streitigkeiten nichtverfassungsrechtl. Art, § 50 I Nr. 1 VwGO 2. Vereinsverbote des Bundesinnenministers, § 50 I Nr. 2 VwGO 3. Dienstangelegenheiten des BND, § 50 I Nr. 4 VwGO vgl. ansonsten § 50 VwGO
2. Instanz		
	Berufung gegen Urteile des VG, §§ 46 Nr. 1, 124 ff. VwGO	Revision gegen Urteile des OVG, §§ 49 Nr. 1, 132 ff. VwGO
	Beschwerde gegen Beschlüsse des VG, §§ 46 Nr. 2, 146 ff. VwGO	Beschwerde gegen einzelne Entscheidungen des OVG, § 49 Nr. 3 VwGO

Örtliche Zuständigkeit, § 52 VwGO		
Anfechtungsklage Verpflichtungsklage	Bundesverwaltung => sonstige Verwaltung =>	Sitz der Bundesbehörde Ort des VA-Erlasses
Klagen aus öffentl. Dienstverhältnis	dienstlicher Wohnsitz des Klägers	
sonstige Fälle	Sitz der Behörde	

Lösungen:

1. Eine verfassungsrechtliche Streitigkeit i.S.d. § 40 I VwGO liegt nur vor, wenn es sich um eine materielle Verfassungsstreitigkeit handeln. Eine solche liegt vor, wenn Verfassungsorgane streiten und dies hierbei entscheidend auf das Staatsverfassungsrecht ankommt. **Bürger G ist jedoch kein Verfassungsorgan**, so dass eine verfassungsrechtliche Streitigkeit bereits aus diesem Grund ausscheidet.
2. Hier werden zwar Rechte geltend gemacht, nach denen dem Bürger im Staatsgefüge bei Wahlen die Aufgabe zukommt, die Abgeordneten zu wählen. Hierdurch wird er aber selbst in seiner Funktion als Wähler nicht zum Verfassungsorgan. Das VG ist zur Entscheidung berufen.
3. Es muss sich um eine materielle Verfassungsstreitigkeit handeln.
 - a) Zunächst müssen Verfassungsorgane streiten.
Die Bundesländer sind **Verfassungsorgane**.
 - b) Diese müssen um ihre verfassungsmäßigen Rechte streiten, d.h. der Streit muss entscheidend vom Verfassungsrecht geprägt sein.
Hier geht es nicht vorrangig um verfassungsrechtliche, sondern **einfach-gesetzliche** oder gar auf sonstiger Grundlage bestehenden Verpflichtungen (z.B. öR Vertrag). Daher ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I VwGO eröffnet und das BVerwG für die Entscheidung gem. § 50 I Nr. 1 VwGO zuständig
[vgl. Blatt 12: Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte]
4. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor. Es könnte sich auch um einen Streit zwischen Verfassungsorganen handeln, da auch die **Abgeordneten** in eben dieser Funktion **Verfassungsorgane** sind. Allerdings wird dieser Status erst nach der Wahl innegehabt. Der Wahlbewerber hingegen ist noch Bürger und nicht Abgeordneter, also noch kein Verfassungsorgan. Das VG ist zuständig ist.
5. Es geht um die Verhandlungen zwischen zwei Parteien. **Politische Parteien sind privatrechtliche Vereine** und keine Staatsorgane im eigentlichen Sinn. Sie erfüllen jedoch wichtige öffentliche Aufgaben. Aus diesem Grund werden Koalitionsgespräche und Vereinbarungen als Verfassungsrecht im materiellen Sinne angesehen und **Koalitionsvereinbarungen** als **verfassungsrechtliche Verträge** eingestuft. Es liegt mithin eine materielle Verfassungsstreitigkeit vor, so dass der Rechtsweg nach § 40 I VwGO nicht eröffnet ist.
6.
 - a) Die Zuständigkeit des VG ist nicht gegeben.
 - b) Für die Zuständigkeit des BVerfG gilt das **Enumerationsprinzip**, d.h. das BVerfG ist nur in den ihm nach § 13 BVerfGG zugewiesenen Streitigkeiten zuständig. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit besteht selbst unter Berufung auf Art. 19 IV GG (Rechtsweggarantie) nicht. Dies hat zur Folge, dass Streitigkeiten, die wegen ihrer verfassungsrechtlichen Art nicht dem VG unterliegen, andererseits aber auch nicht dem BVerfG zur Entscheidung zugewiesen sind, keinem Rechtsweg unterliegen und somit **nicht justiziabel** sind

Wiederholungsfragen

Verfassungsrechtliche Streitigkeit

1. Zwischen welchen **Arten von Verfassungsstreitigkeiten** ist zu unterscheiden?
2. Was ist eine formale Verfassungsstreitigkeit?
3. Wo sind die **formalen Verfassungsstreitigkeiten** geregelt?
4. Gibt es Zuständigkeiten des BVerfG, die dort nicht geregelt sind? Warum?
5. Welche **Arten** formaler Verfassungsstreitigkeiten gibt es?
6. Warum sind formale Verfassungsstreitigkeiten kein Problem des § 40 I 1 VwGO?
7. Was versteht man unter einer **materiellen Verfassungsstreitigkeit**?
8. Welche Rechtsnatur haben **politische Parteien**?
9. Sind politische Parteien Verfassungsorgane?
10. Sind **Abgeordnete** Verfassungsorgane?
11. Welche Verfassungsorgane kennen Sie?
12. Wann ist der Streit zwischen ihnen verfassungsrechtlich i.S.d. § 40 I 1 VwGO?
13. Reicht das Kommunalverfassungsrecht (GO, KrO) aus?
14. Welche Rechtsnatur haben **Koalitionsvereinbarungen**?
15. Gibt es verfassungsrechtl. Streitigkeiten, für die weder VG noch BVerfG zuständig sind?
16. Kennen Sie ein Beispiel?
17. Welche Streitigkeiten gehören keinesfalls zu den verfassungsrechtlichen i.S.d. § 40 I 1 VwGO?
18. Ist ein **Streit zwischen Bundesländern** immer verfassungsrechtlich i.S.d. § 40 I 1 VwGO?
19. Kommen materielle Verfassungsstreitigkeiten i.S.d. § 40 I 1 VwGO bei Über-/Unterordnung in Betracht?